

Inhalt de « info CCIH »

In Kürze...
Neue EO Leistungen
Geltendmachung

Neue Leistungen der Erwerb ersatzordnung

In Kürze ...

- Im Jahre 2021 sind neue Massnahmen über die Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung eingeführt worden.
- Eltern erhalten ab 1. Juli 2021 einen Betreuungsurlaub von 14 Wochen, wenn sie ihr infolge Krankheit oder Unfall gesundheitlich schwer beeinträchtigtes minderjähriges Kind betreuen und deswegen ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen müssen.
- Ebenfalls ab 1. Juli 2021 haben Mütter Anspruch auf eine Verlängerung von 56 Tagen auf die Mutterschaftsentschädigung, wenn deren Kinder direkt nach der Geburt ununterbrochen mehr als zwei Wochen im Spital verbleiben müssen.
- Um die Merkblätter zu lesen, [klicken Sie hier](#)

Neue Leistungen

Betreuungsurlaub für Eltern mit gesundheitlich schwer beeinträchtigten minderjährigen Kindern

Der Betreuungsurlaub besteht aus maximal 14 Wochen. Er kann am Stück bezogen werden, wochenweise oder an einzelnen Tagen, in einer Rahmenfrist von 18 Monaten. Die Eltern und andere Berechtigte, wie zum Beispiel die Schwiegereltern unter gewissen Bedingungen, können sich den Urlaub frei unter sich aufteilen.

Die gesundheitliche Beeinträchtigung muss erheblich und beständig sein und mit einem ärztlichen Attest bestätigt werden.

Der Anspruch auf die Betreuungsentschädigung endet nach Ablauf der Rahmenfrist, auch wenn bis dahin weniger als 98 Taggelder beansprucht worden sind, oder die 98 Tage vollständig bezogen sind und auch wenn die Bedingungen nicht mehr erfüllt sind. Der Anspruch endet hingegen nicht vorzeitig, wenn das Kind während der Rahmenfrist volljährig wird.

Geltendmachung

- Die Anmeldung für die gesamte Anspruchsdauer wird vom Arbeitgeber mittels Formular [318.744](#) eingereicht. Ein ärztliches Zeugnis muss beigelegt werden.
- Der Arbeitgeber meldet jeweils per Ende Monat mittels Formular [318.746](#) die abgerechneten Urlaubstage und den während des Entschädigungsanspruch ausgerichteten Lohn

Welche Ausgleichskasse ?

- Es ist nur eine Ausgleichskasse zuständig, auch wenn sich die Eltern und weitere Berechtigte den Betreuungsurlaub unter sich aufteilen.
- Die zuständige Ausgleichskasse ist diejenige, welche als Erste eine Entschädigung auszahlt. Diese bleibt auch beim einem Stellenwechsel oder Wechsel der Ausgleichskasse durch den Arbeitgeber zuständig.

Wie hoch ist die Betreuungsentschädigung?

- Die Betreuungsentschädigung wird als Taggeld ausgerichtet. Sie beträgt 80% des durchschnittlichen Erwerbseinkommen, aber maximal CHF 196 pro Tag.
- Es werden nur die gesetzlichen Beträge durch unsere Ausgleichskasse ausgerichtet. Es gibt keine Ausgleichszahlungen.
- Die Auszahlung folgt an den Arbeitgeber, wenn dieser die Lohnzahlungen während dieser Periode weiterhin leistet.

Mutterschaftsentschädigung bei langem Spitalaufenthalt des Neugeborenen

Diese neue Leistung zielt darauf ab, eine allfällige Einkommenslücke im Falle des Spitalaufenthaltes des Kindes zu schliessen. Der Anspruch verlängert sich um die Zeit im Spital, höchstens aber um 56 Tage (d.h. 22 Wochen maximal), wenn:

- Das geborene Kind direkt nach der Geburt mindestens 14 Tage ununterbrochen im Spital ist;
- Die Mutter nach dem Mutterschaftsurlaub wieder eine Erwerbstätigkeit aufnimmt (kann nach den Ferien, einem unbezahlten Urlaub oder bei einem neuen Arbeitgeber erfolgen). Dabei ist massgebend, dass die Mutter im Zeitpunkt der Niederkunft weiterarbeiten will; falls Sie sich aufgrund des Spitalaufenthaltes des Kindes danach anders entschliesst, hat sie dennoch Anspruch auf die Verlängerung des Mutterschaftsurlaubs.

Geltendmachung

- Der Anspruch für die gesamte Periode wird vom Arbeitgeber mit Einreichung des Formulars [318.750](#) geltend gemacht. Ein ärztliches Attest und Nachweis über die Weiterführung der Erwerbstätigkeit müssen beigefügt werden, oder eine Zusage für weitere 12 Monaten beim bisherigen Arbeitgeber bei einem 18-wöchigen Anspruch gemäss GAV.

Welche Ausgleichskasse ?

- Die zuständige Ausgleichskasse ist diejenige, bei der der letzte Arbeitgeber der Mutter affiliert ist.
- Diese bleibt auch beim einem Stellenwechsel oder Wechsel der Ausgleichskasse durch den Arbeitgeber zuständig.

Wie hoch die die Mutterschaftsentschädigung?

- Wie bei der normalen Mutterschaftsentschädigung von 98 Tagen (14 Wochen), wird das Recht auf Verlängerung als Taggeld ausgerichtet. Die Entschädigung beträgt 80% des durchschnittlichen Erwerbseinkommen, aber maximal CHF 196 pro Tag.
- Die statutarischen Zusatzleistungen gemäss Reglement betreffend den Ausgleichsdienst für zusätzliche Entschädigungen werden ohne Änderung der bisherigen Praxis weiterhin über eine Periode von maximal 18 Wochen ausgerichtet. Darüber hinaus werden die gesetzlichen 80% durch unsere Ausgleichskasse ausgerichtet.
- Die Auszahlung folgt an den Arbeitgeber, wenn dieser die Lohnzahlungen während dieser Periode weiterhin leistet.

	14 Wochen	bis 16 Wochen	bis 18 Wochen	bis 22 Wochen
EO	80% Salär max CHF 196/Tag	→ bei Spitalaufenthalt des Neugeborenen		
Lamat GE	Zusatz EO min CHF 62/Tag max CHF 329.60/Tag	max CHF 329.60/Tag		
Zusatz CCIH	Zusatz = Differenz 100% Salär und EO/Lamat	GE: Zusatz = Differenz 100% Salär und Lamat Übrige: 100% Salär	100% Salär	

Kontakt

AHV-Ausgleichskasse der Uhrenindustrie
Ihre AHV-Agentur

15. Juli 2021

*Diese « info CCIH » hat ausschliesslich einen informativen Charakter
Massgebend sind einzig und allein die gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen.*